Vollmacht

Wir, die Unterzeichnenden, Herr Andrzej Edward Mitulski und Frau Barbara Henryka Mitulska, erteilen

Herrn Andrzej Habedank, geb. am 22.04.1958, wohnhaft Okrzei-Str. 20/9, Olsztyn, Polen

die Generalvollmacht, uns in allen Vermögens- und Rechtsangelegenheiten bezüglich unseres Vermögens in Polen zu vertreten. Herr Andrzej Habedank ist berechtigt, uns bei der Vornahme aller Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen zu vertreten, welche von ihm und ihm gegenüber vorgenommen werden können, soweit dies gesetzlich möglich ist. Er ist insbesondere berechtigt, unser Vermögen in Polen zu verwalten und über dieses zu verfügen. Dies gilt auch für alle Bank- und Sparkassenguthaben.

Von den Beschränkungen des § 181 BGB (also von dem Verbot, als Bevollmächtigter mit sich selbst oder mit sich als Vertreter eines Dritten ein Geschäft zu machen), ist Herr Andrzej Habedank befreit.

Die Generalvollmacht gilt auch über den Tod hinaus.

Die Vollmacht ist nicht übertragbar, jedoch ist Herr Andrzej Habedank berechtigt, Untervollmacht zu erteilen.

Ludwigsburg, 22. Februar 2011

Barbona Midulsta Andrzej Mitulsta

ZA ZGODNOŚĆ

2014 - 63- 03

Ewa Kujawa radca piawny

Urkundenrolle Nr. 1421 /2011/F

Ich beglaubige die vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschriften von

- 1. Herrn **Andrzej Edward Mitulski**, geb. am 05.01.1953, Robert-Koch-Str. 42, 71640 Ludwigsburg
- 2. Frau **Barbara Henryka Mitulska**, geb. Habedank, geb. am 17.06.1955, Robert-Koch-Str. 42, 71640 Ludwigsburg

Die Beteiligten wiesen sich durch amtliche Ausweise mit Lichtbild aus.

Auf Frage bestätigt jeder Beteiligte, dass weder der Notar noch ein Anwalt in seinem Büro außerhalb der notariellen Amtstätigkeit in der jetzigen Angelegenheit für ihn tätig war.

Ludwigsburg, 22. Februar 2011

(Dr. Frank) Notar

> ZA ZGODNOŚĆ 2014 10 0 Ewarująwa

URNr.: 1421/2011-F Entwurf einer Vollmacht und UB (Akte: 137560) Mitulski Lelstungszeit: 22.02.2011 Rg.-Nr.: 535/2011

	KostO §§	Wert/€	Gebühr/€
Beurkundungsgebühr Gebührensumme:	38 11 4	10.000,00	27,00
9% Mehrwertsteuer gemäß § 151a KostO			27,00 5,13
Summe:			32,13

ZA GODNOŚĆ